



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (295)

Juristischer Buchstabensalat

Das Verhältnis zwischen Juristerei und Sprache kann als vielschichtig oder gar als schwierig bezeichnet werden. Auch wenn nach dem Gerichtverfassungsgesetz die Gerichtssprache deutsch ist, scheint der Gesetzgeber bei seiner Arbeit seine heimischen „Sprachwurzeln“ immer wieder außer Acht zu lassen. Einige Normen zeichnen sich durch verwirrende Formulierungen mit nicht enden wollenden Schachtelsätzen aus, die scheinbar jede Logik vermissen lassen. Derartige Paragraphen sind selbst für Juristen nicht immer leicht verständlich, so dass der Ruf nach einer Vereinfachung nie ganz verhallt ist.

Der Auftrag an die Politik ist unmissverständlich. Nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien müssen Gesetzentwürfe sprachlich richtig und möglichst für jedermann verständlich gefasst sein. Darüber hinaus sind diese grundsätzlich dem Redaktionsstab Rechtssprache zur Prüfung auf ihre sprachliche Richtigkeit und Verständlichkeit zuzuleiten. Das gilt leider nur für Bundes- und nicht für Landesgesetze. Was die Sprachkontrolleure beispielsweise bei dem Rindfleischetikettierungsüberwachungsaufgabenübertragungsgesetz angemerkt hätten, welches im Jahre 2000 in Mecklenburg-Vorpommern in Kraft getreten ist, kann daher nur geräumt werden. Doch bedarf es keines Germanistikstudiums um auf den ersten Blick zu erkennen, dass es sich vorliegend bei der Aneinanderreihung von 63 Buchstaben um eine eher missglückte Wortschöpfung handelt. Als das Gesetz in den Landtag eingebracht wurde, brachen die Abgeordneten angeblich in ein schallendes Gelächter aus, worauf sich der damalige Landwirtschaftsminister für die mögliche Überlänge der Gesetzesbezeichnung entschuldigt haben soll.

Bei derartigen „Wortungetüm“ hat der Gesetzgeber natürlich eine naheliegende Lösung parat. Es wird einfach nach Herzenslust abgekürzt, so dass teilweise nur noch Insider oder bestenfalls Stenokontoristen bei den Hieroglyphen durchblicken. So wird der geneigte Leser mit der BDGBIBBBMinBFAnO relativ wenig anfangen können, hinter welcher sich die Anordnung zur Durchführung des Bundesdisziplinargesetzes bei dem bundesunmittelbaren Bundesinstitut für Berufsbildung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung verbirgt. Wenn aber bereits schon die Gesetzesbezeichnung schwer verständlich ist, lässt dies nichts Gutes für einzelne Reg-

lungen erahnen. So kann es schon mal vorkommen, dass man – wenn überhaupt – etwas länger braucht, um hinter den Sinn einer Norm zu gelangen. Beispielhaft kann ein Paragraph aus dem Hessischen Abgeordnetengesetz genannt werden, in dem folgendes bestimmt wurde:

„Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen, soweit sie 50 v.H. der Entschädigung nach § 5 I übersteigen, neben Versorgungsbezügen aus einer Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst zu 50 v.H. des Betrags, um den sie und die Versorgungsbezüge aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, dem Amtsverhältnis oder der Verwendung im öffentlichen Dienst die Entschädigung nach § 5 übersteigen, höchstens jedoch in Höhe der Versorgungsbezüge.“

Also, noch Fragen? Zur Ehrenrettung sei angemerkt, dass sich die hessischen Parlamentarier der zitierten Norm vor einigen Jahren entledigt haben und diese keine Anwendung mehr findet. Bei solchen verbalen „Loopings“ wünscht man sich klare Ansagen des Gesetzgebers, die keiner weiteren Erläuterung bedürfen. So muss man mit keinen Überraschungen im Rahmen der baden-württembergischen Gemeindeordnung rechnen, die unter anderem besagt, dass Einwohner einer Gemeinde ist, wer in der Gemeinde wohnt. Auch ist Artikel 21 der Hessischen Landesverfassung unmissverständlich gefasst, welcher nach wie vor die Todesstrafe vorsieht. Denn diesem zufolge kann ein Straftäter bei besonders schweren Verbrechen zum Tode verurteilt werden. Da nach dem Grundgesetz Bundesrecht Landesrecht bricht, muss in Hessen natürlich niemand befürchten, für seine Missetaten tatsächlich einen Kopfkürzer gemacht zu werden. Dennoch muss man sich die Frage gefallen lassen, warum diese Vorschrift bislang noch nicht aufgehoben wurde. Angeblich weil man auf Seiten der Volksvertreter bezweifelt, die erforderliche Mehrheit zu erhalten. Eine Einschätzung, die heutzutage doch sehr überrascht.

Auf den zweiten Blick erstaunen diese Zweifel angesichts der „brutalmöglichen Aufklärung“, die in Hessen gepflegt wird, wohl nicht.

Es ist daher besser, den juristischen

Buchstabensalat als antiquierte Ge-

setze zu beseitigen.

Rechtsanwalt
Thomas Lauinger

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmaßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de